

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Wahlperiode 2021 - 2026	Beschluss-Nr: 0183/2022/3.1	Status öffentlich						
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Beseitigung der Hotelruine im Neuen Weg ("Deutsches Haus") - Antrag der CDU-Fraktion								
<u>Beratungsfolge:</u> <table><tr><td>29.03.2022</td><td>Bau- und Sanierungsausschuss</td><td>öffentlich</td></tr><tr><td>20.04.2022</td><td>Verwaltungsausschuss</td><td>nicht öffentlich</td></tr></table>			29.03.2022	Bau- und Sanierungsausschuss	öffentlich	20.04.2022	Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich
29.03.2022	Bau- und Sanierungsausschuss	öffentlich						
20.04.2022	Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich						
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> Wento, 3.1		<u>Organisationseinheit:</u> Stadtplanung und Bauaufsicht						

Beschlussvorschlag:

Der Antrag wird, gemäß der Begründung der Sach- und Rechtslage, nicht weiterverfolgt.

Sach- und Rechtslage:

„Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Norden beantragt, dass die Verwaltung für die Beseitigung der Hotelruine im Neuen Weg („Deutsches Haus“) sorgt und einen Zeitplan für die weitere Entwicklung vorlegt.

Das Grundstück und das aufstehende Gebäude mit der Adresse Neuer Weg 26 in Norden befinden sich im Privatbesitz. Insofern besitzt die Stadt Norden bzw. deren Verwaltung nicht über das entsprechende Verfügungsrecht. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Fassade und der dahinterliegende Gebäudeteil denkmalgeschützt sind.

Der Eigentümer ist für die Verkehrssicherungspflicht zuständig und wird bei Bedarf bzw. dem Auftreten von Mängeln an Selbiger von der Verwaltung zur Beseitigung aufgefordert. Dies ist in der Vergangenheit bereits geschehen. Der gegenwärtige Zustand ist als verkehrssicher anzusehen.

Die Entwicklung des Gebäudes obliegt dem Eigentümer. Hierzu wurden in der Vergangenheit bereits mehrere Gespräche mit der Verwaltung geführt. Bisher leider ohne nennenswerte Fortschritte. Selbstverständlich verfolgt die Verwaltung weiterhin das Ziel die Liegenschaft eine neue Nutzung zu bringen.

Hinsichtlich der Erlangung der Verfügungsgewalt über die Liegenschaft wird auf die beige-fügten Anlagen verwiesen. Wobei es aus Sicht der Verwaltung kein öffentliches Interesse gibt bzw. die Voraussetzungen des § 87 Abs. 1 BauGB, als Voraussetzung einer möglichen Enteignung, nicht erfüllt sind.

Deshalb kann ein Zeitplan für die Entwicklung der Liegenschaft nicht vorgelegt werden. Die Verwaltung wird jedoch weiterhin das Gespräch mit den Eigentümern suchen und versuchen eine gemeinsame Lösung zu finden.

Anlagen:

- Antrag der CDU-Fraktion
- Merkblatt Enteignung
- Rechtsgrundlagen Enteignung